

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau S-Bahn Werk München - Langwied“, Bahn-km 4,900 bis 6,100 der Strecke 5524 München Kanalbrücke - Bw in der Landeshauptstadt München

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 26.06.2025, Az. 651pph/010-2023#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden.
Vorhabenträgerin ist die DB Regio AG, S-Bahn München.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 21.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 04.08.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Neubau S-Bahn Werk München - Langwied“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 4,900 bis 6,100 der Strecke 5524 München Kanalbrücke - Bw, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Neubau S-Bahn Werk München - Langwied“ umfasst den Neubau eines Werkstattkomplexes auf dem Gelände der DB AG im Bereich des ehemaligen DB Regio

Bahnbetriebswerks „München-Pasing“. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,900 bis 6,100 der Strecke 5524 München Kanalbrücke - Bw in München.

Vorgesehen sind folgende Baumaßnahmen:

- Neubau eines Betriebswerkes bestehend aus dem Werkstattgebäudekomplex (WGK) und weiteren umliegenden Gebäuden (inkl. Zuananlagen)

Der Werkstattgebäudekomplex umfasst die folgenden Gebäude:

- Fahrzeughalle (FZH) und Multifunktionshalle (MFH)
- Lager (LAG)
- Verwaltungs- und Sozialgebäude (VSG)
- Infrastrukturgebäude (IG)
- Energiezentrale (EZ)

Zu den weiteren Gebäuden gehören:

- Infralager und Carport (ICL)
 - Drehgestelllager (DGL)
 - Trafo- und Technikgebäude Ost (TG)
 - Pausenbereich im Freien (PB)
 - Außenreinigungs- und Unterflurradsatzdrehbank (ARH)
 - Trafo- und Technikgebäude West (TG)
 - Sozial- und Lagerräume der Innenreinigung (IRA)
- Neubau bzw. Wiederherstellung der innerbetrieblichen Verkehrsflächen (Verkehrswege, Gleisüberfahrten, Parkplätze, Zufahrten)
 - Neubau von Entnahme- und Schluckbrunnen für die Grundwasserwärmepumpe inkl. Vor- und Rücklaufleitungen (mit Brauchwassernutzung)
 - Neubau von Löschwasserbrunnen
 - Neubau Gleisanlagen (Gleise und Weichen) inkl. Tragschichten, Randwege, Oberleitung, Gleisfeldbeleuchtung und Signaltechnik
 - Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Rupert-Bodner-Straße
 - Neubau von zwei Schallschutzwänden, inkl. Rettungstreppen
 - Schallschutzwand 1 im nördlichen Abschlussbereiches des Werkes mit einer Länge von ca. 170 m
 - Schallschutzwand 2 (südlich der Zufahrtgleise), beginnend am Ende des Betriebsbahnhofes München-Pasing südöstlich der Bergsonstraße mit einer Länge von ca. 390 m

- Neubau eines Reinigungsbahnsteiges inkl. Medienschränke
- vier Stützwände
- Besandungsanlage, Befundungsanlage sowie eine Netzersatzanlage (NEA) für die Löschwasserbrunnen
- Oberflächenentwässerungsanlagen und Versickerungsanlagen
- Herstellung von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen und Zufahrten,
- Sicherung und Verlegung von Sparten und Anlagen Dritter.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

u.a. vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen sowie baubedingte und betriebsbedingte Lärmimmissionen mit Neubau von zwei Lärmschutzwänden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz, den Natur- sowie Artenschutz, den Immissionsschutz, den Bauablauf, die Abfallwirtschaft, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, 14.07.2025